



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Wahl zur Vertretung der Stadt Beckum (Kommunalwahlen 2009) Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste
2	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster; <u>hier:</u> Ladung zur Bekanntgabe und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung in der Flurbereinigung Werseae

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

**Wahl zur Vertretung der Stadt Beckum (Kommunalwahlen 2009)
Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Das Ratsmitglied Stefan König hat mit Ablauf des 24. September 2012 auf sein Mandat im Rat der Stadt Beckum verzichtet.

Als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) – Stadtverband Beckum – ist mit Wirkung vom 26. September 2012 Frau Sandra Maier, Dr.-Prüssing-Straße 10, 59269 Beckum, Ratsmitglied im Rat der Stadt Beckum.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Beckum),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Nachfolgefeststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Beckum, den 26. September 2012

gezeichnet
Holger Klaes
Wahlleiter und Stadtkämmerer

Lfd. Nr. 2**Öffentliche Bekanntmachung****Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**48653 Coesfeld, 12.10.2012
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0**Flurbereinigung Werseae
Az.: - 4 08 02 -****Ladung zur Bekanntgabe und Anhörung
über die Ergebnisse der Wertermittlung in der
Flurbereinigung Werseae Az.: 4 08 02****1. Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung**

In der Flurbereinigung Werseae liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG, (Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung) am

**Dienstag, 06.11.2012 von 10:00 - 16:00 Uhr, und
Mittwoch, 07.11.2012 von 17:00 - 19:00 Uhr****in der Gaststätte "Hof Münsterland"
Kruppstraße 11, 59227 Ahlen,**

zur Einsichtnahme aus.

Für Informationen stehen während der Auslegung Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung.

Die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

2. Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Zur allgemeinen Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung findet gemäß § 32 FlurbG am

Donnerstag, 13.11.2012 von 10:00 - 15:00 Uhr**in der Gaststätte "Hof Münsterland"
Kruppstraße 11, 59227 Ahlen,**

der Anhörungstermin statt.

Beteiligte, die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung haben, können diese im Anhörungstermin vorbringen. Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, die nicht alle zu diesem Termin erscheinen wollen. Vollmachtsvordrucke sind bei der Flurbereinigungsbehörde in Coesfeld erhältlich. Die Unterschrift der Vertretungsvollmacht wird von der zuständigen Gemeindebehörde gebührenfrei beglaubigt.

Die Einwendungen werden überprüft und soweit sie begründet sind, wird ihnen abgeholfen. Nach Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Feststellung ist Klage vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) möglich.

Zu den Beteiligten, die zu den aufgeführten Terminen eingeladen werden, gehören die **Teilnehmer** und die **Nebenbeteiligten**:

Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Nebenbeteiligte sind Teilnehmer gemäß § 10 Abs. 2 FlurbG.

Wer keine Erläuterungen zu den Wertermittlungsergebnissen wünscht und keine Einwendungen vorzubringen hat, braucht zu den Terminen nicht zu erscheinen. Auf die Bestimmungen des § 134 FlurbG wird hingewiesen.

Versäumt danach ein Beteiligter einen Termin, oder erklärt er sich nicht bis zum Abschluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist.

Im Auftrag
gezeichnet
Martin Gottwald

Siegel der Bezirksregierung Münster